

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/14

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 15. Januar 2014 / 18.00 – 21.45 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Viktor Marxer, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Luda Frommelt, Amt für Soziale Dienste, Schaan (Trakt. Nr. 7)
Jochen Bühler, Liechtensteinische Kraftwerke AG, Schaan (Trakt. Nr. 8)
Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 8 und 9)
Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 10)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/13	
2.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 22/13	
3.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Steuergesetzes / Stellungnahme	1
4.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)	2
5.	Vernehmlassungsbericht: Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden	3
6.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	4
7.	Konstituierung des Gemeinderates: Wahl eines neuen Mitglieds in die Wahlkommission	5
8.	Bundessängerfest 2014 in Eschen: Anfrage betreffend Unterstützung	6
9.	Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein	7
10.	Strassenbeleuchtung Eschen-Nendeln / Entscheidung Leuchtentypen	8
11.	Schönbühlstrasse Etappe 1: Arbeitsvergabe Ingenieurarbeiten, Bauleitung	9
12.	Finanzplan 2014 – 2017	10

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 25.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/13

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 21/13 vom 12. Dezember 2013 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 22/13

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Betreffend Traktandum Nr. 179 wird am 5. Februar 2014 eine Fachperson zu verschiedenen inhaltlichen Punkten im Dienstreglement anlässlich der Gemeinderatsitzung Stellung beziehen, weshalb das Traktandum im Protokoll nicht am heutigen Tag genehmigt werden soll.

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 22/13 vom 18. Dezember 2013 sei mit Ausnahme des Traktandums Nr. 179 zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Steuern	92
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, gesetzliche Grundlagen	920

3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Steuergesetzes / Stellungnahme

1

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Steuergesetzes. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 24. Januar 2014 an das zuständige Ministerium für Präsidiales und Finanzen zu übermitteln.

Am 18. Dezember 2013 wurde das Ressort Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt. Diese Stellungnahme liegt nun vor.

Stellungnahme

Ausgangslage

Wie bereits mehrfach angemerkt, wurden die Gemeinden in den Entwicklungsprozess des neuen Steuergesetzes, welches per 2. Januar 2011 in Kraft trat, nicht eingebunden. Die Gemeinden hatten bereits im Vernehmlassungsbericht zum neuen Steuergesetz deutlich darauf hingewiesen, dass das neue Steuergesetz im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer zu einem deutlichen Mehraufwand und zu geringeren Steuereinnahmen führen werde, was auch tatsächlich eingetreten ist. Die laufenden Anpassungen zeigen nun deutlich auf, dass das neue Steuergesetz in den wesentlichen Bestimmungen nicht vollständig durchdacht war. Deshalb empfehlen wir nochmals, die Gemeinden im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer bei künftigen Anpassungen mit einzubeziehen, da die Steuerkassen grosse praxisbezogene Erfahrungen haben. Die laufenden Gesetzesänderungen führen bei Land und Gemeinden zu internen und externen Aufwendungen und bei den Gemeinden bis heute zu Mindererträgen.

Änderungen im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer

Die Änderungen im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer basieren auf dem Massnahmenpaket III zur Sanierung des Staatshaushalts. Es wird vorgeschlagen, dass die Steuern von beschränkt Steuerpflichtigen unter folgenden Voraussetzungen zu 100% dem Land zu stehen:

- Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte (Art. 6 Abs. 5 lit. c SteG)
- Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland (Sitzungsgelder, Art. 6 Abs. 5 lit. d SteG);
- Leistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, einer Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge oder eines Pensionsfonds aufgrund eines früheren inländischen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses (Art. 6 Abs. 5 lit. e SteG);

- Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden (Art. 6 Abs. 5 lit. f SteG).

Diese Massnahme führt beim Land zu den gewünschten Mehreinnahmen, bei den Gemeinden zu entsprechenden Mindereinnahmen (Umverteilung). Sollte dieser Massnahme zugestimmt werden, hat konsequenterweise auch die Veranlagung direkt durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu erfolgen. Es darf nicht sein, dass die Gemeinden den Verwaltungs- und Inkassoaufwand zu betreiben haben und die Steuereinnahmen gleichzeitig zur Gänze dem Land zukommen. Sollte der Landtag der von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderung zustimmen, so müssen die Gemeinden ihre Arbeit zu einer angemessenen Entschädigung der Steuerverwaltung weiterverrechnen können.

Entkoppelung Sollertrag und Eigenkapitalzinsabzug bzw. alternative Lösungen

Die Einnahmen aus der Ertragssteuer sind in den letzten Jahren, auch aufgrund des neuen Steuergesetzes, stark gesunken. Dass diesbezüglich Gegenmassnahmen ergriffen werden wird begrüsst. Ob dies mittels Entkoppelung des Eigenkapitalzinsabzuges oder der vorgeschlagenen Alternativlösung erfolgt, ist für die Gemeinde Eschen nicht entscheidend. Die Einführung einer Mindestertragssteuer für alle Ertragssteuerpflichtigen wird als richtig und notwendig beurteilt.

Die Einfachheit und die Transparenz des Steuersystems sind im Auge zu behalten. Dies vor allem unter dem gefassten Vorsatz des Bürokratieabbaus.

Neufestlegung der Steuerschätzwerte von Immobilien

Wie die Regierung im Bericht und Antrag zum Massnahmenpaket III ausgeführt hat, führen die tiefen Steuerschätzwerte bei Altbauten gegenüber den Steuerschätzwerten bei Neubauten zu einer Ungleichbehandlung von Liegenschaftsbesitzern. Dies soll bereinigt werden. Die Regierung sieht hierfür die Neufestsetzung der Schätzwerte, ausgehend vom Versicherungswert vor, da dadurch die Gebäudewerte rasch und kostengünstig ermittelt werden können. In einem ersten Schritt sollen Modellrechnungen erstellt werden. Aufgrund von diesen, sollen entsprechende Abschreibungen vom Versicherungswert in Abzug gebracht werden, wodurch sich der Zeitwert ergibt. Ebenso sollen die steuerlichen Folgen aufgrund der Modellrechnungen berechnet werden.

Die Gemeinde Eschen begrüsst die Aufarbeitung, welche voraussichtlich im Frühjahr 2014 abgeschlossen werden kann. Für die Veranlagung bzw. Erhebung der Steuerschätzwerte ist ein einfaches und leicht verständlich nachvollziehbares Verfahren für die zu veranlagende Behörde sowie für den Steuerpflichtigen zu erarbeiten.

Weitere Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen

Die Möglichkeit der Einkäufe in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wurde seit in Kraft treten des neuen Steuergesetzes stark genutzt. Aufgrund der Einkaufssummen, ist ersichtlich, dass die Einkäufe in erster Linie aus steuerlichen Überlegungen erfolgten. Aus diesem Grund wird die Beschränkung der Abzugsmöglichkeit bei Einkäufen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich begrüsst.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 24. Januar 2014 dem Ressort Finanzen der Regierung zuzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Energiesparmassnahmen 860

4. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)

2

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG). Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 17. März 2014 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Die Herausforderungen im Energiebereich müssen für Liechtenstein als gross bezeichnet werden. In der Vergangenheit wurde Liechtenstein aufgrund der Währung von einem gleich grossen Preisanstieg bei den Energieträgern, wie z.B. im Dollarraum, verschont. Grössere Preisanstiege bei Energieträgern fanden aber dennoch statt. Die Ansprüche an die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Umweltfreundlichkeit der verschiedenen genutzten Energieformen sind hoch. Der Energieverbrauch ist in den letzten Jahren weiter angestiegen. Neue effizientere Anwendungen von Energie führen zu einem höheren Anteil an Elektrizität im Energiemix. Die Reaktorkatastrophe in Fukushima führte zu einer völlig neuen Ausgangslage im Strom- und Energiemarkt insgesamt. Die Energiewende bedarf deshalb weiterer Massnahmen im Energiebereich und gibt der Energiestrategie 2020 damit eine hohe Priorität.

Das Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) vom 24. April 2008 löste das Gesetz über die Förderung des Energiesparens (Energiespargesetz) aus dem Jahre 1996 (LGBI. 1996 Nr. 193) ab. Analog zur Energiepolitik der EU liegen die Schwerpunkte des EEG auf der Reduktion des Energieverbrauchs, einer intelligenten, d.h. rationellen, Verwendung von Energie sowie der Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien. Ausgangspunkt war im Jahre 2008 das „Energiekonzept Liechtenstein 2013“, welches die Regierung am 18. Februar 2004 verabschiedet hat. Das Energieeffizienzgesetz hat die damals mehr als zehnjährigen Erfahrungen aus dem Energiespargesetz einfließen lassen und der Umsetzung des Energiekonzeptes 2013 mehr Schubkraft verliehen.

Am 29. Mai 2012 hat die Regierung die „Energiestrategie 2020“ sowie die konkreten Zielsetzungen der Energiestrategie, welche sich in der Kurzformel 20-20-20 bis 2020 darstellen lassen, zur Kenntnis genommen und verabschiedet. Die Ziele bis 2020 lauten 20% Energieeffizienzverbesserung zur Verbrauchsstabilisierung, 20% erneuerbare Energiequellen und Reduktion der CO₂-Emissionen um 20%. Im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2020 wurde der Massnahmenplan, welcher 47 Einzelmassnahmen umfasst, dem EEG vergleichend gegenübergestellt. Aufgrund dieses neuen Massnahmenplanes scheint es der Regierung in Beratung mit der Energiekommission angezeigt, einen entsprechenden Vorschlag zur Abänderung des im Jahre 2008 verabschiedeten EEG zu unterbreiten. Gemäss dem Vorschlag werden die erfolgreichen Komponenten des EEG weiterentwickelt und den aktuellen technologischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst. 18 wichtige Massnahmen der insgesamt 47 Massnahmen der Energiestrategie 2020 werden so durch Abänderung, Weiterführung oder Neuaufnahme im EEG umgesetzt.

Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass die im Gesetz festgelegten Förderbeiträge und Abgaben auf Verordnungsebene und lediglich die maximalen Beiträge im Gesetz definiert werden. Dies ist eine Voraussetzung, um besser auf Marktveränderungen reagieren zu können und die Budgetziele einzuhalten. Weiters soll die auf fünf Jahre begrenzte Antragstellung auf Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen und Kraft-Wärme-Koppelung-Anlagen um weitere fünf Jahre bis 31. Mai 2018 verlängert werden.

Ziel der Förderung soll schlussendlich die Überführung in marktwirtschaftliche Mechanismen sein. Dort, wo dies heute noch nicht gegeben ist, soll mittels fester Einspeisevergütung weiter ein Anreiz zur Nutzung von erneuerbarer Energie gesetzt werden.

Ein weiteres Ziel der Vorlage ist die Behebung des negativen Saldos des Fonds für Einspeisevergütung. Ohne Behebung droht im Jahre 2023 ein negativer Saldo zu Lasten des Landes in Höhe von CHF 20 - 35 Mio. Die Anpassung der Förderabgabe gemäss dieser Vorlage wird den Endsaldo bis 2028 ausgleichen, wodurch eine weitere Belastung des Staatshaushaltes vermieden wird.

Einer der wesentlichen Unterschiede bei der Einspeisevergütung zu unseren Nachbarländern ist deren Laufzeit. Diese ist und soll im EEG auf 10 Jahre begrenzt bleiben. In der Schweiz betrug diese 25 Jahre und wird nun auf 20 Jahre angepasst, in Deutschland beträgt die Laufzeit 20 Jahre und in Österreich wird die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen während 13 Jahren bezahlt. Die kurze Vergütungsdauer von 10 Jahren in Liechtenstein vermeidet weiteren Verwaltungsaufwand für die Betreuung und Kontrolle des Fonds für Einspeisevergütung und überführt die KWK- und Photovoltaikanlagen früher in ein Marktssystem. Dabei besteht die Zielsetzung, die Förderabgabe auf Strom maximal auf das Niveau der Schweiz anzupassen und aufgrund der kürzeren Vergütungsdauer langfristig tiefer als in den umliegenden Nachbarländern zu halten. Im Bereich der Effizienzsteigerung bei Industrie, Dienstleistung und KMU wird mit der Neuaufnahme von sogenannten „anderen Massnahmen“ der Energiekommission die Möglichkeit gegeben, über Projekte zu entscheiden, welche nicht zwingend den Bau einer Anlage beinhalten. Unter solchen Projekten sind neue Ansätze zur Erhöhung der Stromeffizienz in Industrie, Dienstleistung und KMU zu verstehen. Gemeint ist damit nicht einfach Hardware (Anlagen) zu unterstützen, sondern vielmehr auch Software (Wissen) durch Austausch zu mehren und besser zu nutzen. In Betracht kommen die in der Energiestrategie 2020 definierten Massnahmen Stromeffizienz, Umwälzpumpen, Gebäudeenergieausweis, Effizienzprogramme wie z.B. jenes der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) für KMU und Industrie, Abwärmennutzung aus Industrie und/oder anderen Wärmequellen wie Abwasser oder Energienetzen, Effizienzsteigerung in der Wasser- und Abwasserversorgung, Private Initiativen, Haushaltgeräte oder der Beratung für energieeffiziente Beleuchtung. Für diese Massnahmen existieren heute keine geeigneten Förderinstrumente. Mit der Massnahme Haushaltgeräte und „Beratung für energieeffiziente Beleuchtung“ sollen vor allem auch Haushalte, welche sich in einem Mietverhältnis befinden, angesprochen werden. Mit einem überschaubaren Budget kann so die energetische Wirkung deutlich vergrössert werden.

Anträge

1. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme sei die Arbeitsgruppe Energiestadt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauwesen zu beauftragen.
2. Die Stellungnahme sei am 12. März 2014 dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Energiesparmassnahmen 860

5. Vernehmlassungsbericht: Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden

3

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 30. April 2014 an das zuständige Ministerium für Präsidiales und Finanzen zu übermitteln.

Zusammenfassung

Die finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes folgen grundsätzlich der gleichen Ausrichtung wie das Regelwerk für den Landeshaushalt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates wurde 2008 umfassend überarbeitet und an die heutigen finanzhaushaltsrechtlichen Anforderungen angepasst. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat die Regierung darauf hingewiesen, dass das Gemeindegesetz aufgrund der Neufassung des Finanzhaushaltsgesetzes beträchtliche Veränderungen erfahren müsste. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen, nach Abschluss der Arbeiten auf Landesebene gemeinsam mit den Gemeinden zu untersuchen, inwieweit eine Anpassung bei den Gemeindehaushalten sinnvoll und grössenverträglich ist. Zu diesem Zweck wurde 2010 eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern des Landes und der Gemeinden – zur Novellierung des Finanzhaushaltsrechts der Gemeinden bestellt.

Aufgrund der umfassenden Änderungen des Gemeindegesetzes schlägt die Regierung vor, die finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzuheben und ein eigenständiges Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich weitgehend am Finanzhaushaltsgesetz des Landes und verfolgt in erster Linie das Ziel, ein den "tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" der Gemeindehaushalte zu vermitteln. Analog der finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene sieht die Regierung auch für die Gemeinden davon ab, sich zwingend einem normierten Rechnungslegungsstandard für öffentliche Haushalte anzuschliessen, sondern schlägt vor, sinnvolle Regelungen entsprechend in das neue Gesetz aufzunehmen.

Eine ergänzende Verordnung als Ersatz für die aktuell gültige Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden ist ebenfalls in Ausarbeitung. Die Zuordnung der entsprechenden Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe lehnt sich wiederum stark an die Aufteilung zwischen Finanzhaushaltsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung an.

Anträge

1. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme sei die Finanzkommission zu beauftragen.
2. Die Stellungnahme sei am 16. April 2014 dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

6. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

4

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Ali Kardesoglu, Bahngasse 3, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Ali Kardesoglu und seine Kinder Rabia Nur und Ekim Yasin haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss §5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages von Herrn Ali Kardesoglu und seiner Familie auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation, o41
Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen

7. Konstituierung des Gemeinderates: Wahl eines neuen Mitglieds in die Wahlkommission

5

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2013 hat Philipp Gstöhl, Eschen, seinen Rücktritt aus der Wahlkommission eingereicht. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 hat der Ortsgruppenvorsitzende der VU, Herr Michael Hasler, als Ersatz für Philipp Gstöhl Herr Johannes Zimmermann, Eschen, zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wahlkommission besteht nach der Ersatzwahl neu aus folgenden Mitgliedern:

Kranz Günther, Vorsteher
Allgäuer Nora, Schulstrasse 15, Nendeln
Fehr Walter, Eichenstrasse 23, Eschen
Goop Helena, Stieg 19, Eschen
Johannes Zimmermann, Grossfeld 25, Eschen
Hasler-Maier Harry, Brunnenweg 12, Eschen
Ott-Wolf Ursula, Rüttigass 22, Nendeln

Arroyave-Batliner Marie-Louise, Bongerten 50, Eschen (Ersatz)
Hoop Marina, Eschestrasse 26, Eschen (Ersatz)
Bühler Brigitte, Goldene Boos-Gasse, Eschen (Ersatz)

Antrag

Als neues Mitglied der Wahlkommission sei Johannes Zimmermann, Eschen, zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Einzelne kulturelle Vereine und deren Veranstaltungen (alphabetisch A-Z)	305
Vereinsbeiträge (grundsätzliches)	947

8. Bundessängerfest 2014 in Eschen: Anfrage betreffend Unterstützung

6

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 übermittelt der Männerchor Nendeln ein Dossier zum 47. Bundessängerfest des Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes. Das Bundessängerfest wird am 12. und 13. September 2014 im Eschner Dorfzentrum stattfinden und es wird vom Männerchor Nendeln organisiert. Der Männerchor Nendeln stellt den Antrag um eine finanzielle Unterstützung des Bundessängerfestes.

Das Bundessängerfest findet alle zwei Jahre in einer anderen Gemeinde im Fürstentum Liechtenstein statt. Es dient der Förderung des gemeinsamen Singens und der Kameradschaft. Das Fest ist ein Anlass für die ganze Familie und alle Freunde des Chorgesangs, welches über 1000 aktive Sängerinnen und Sänger aus dem ganzen Land und der Region zusammenbringt und sich grosser Beliebtheit erfreut.

Auch die Gemeinden, in denen das Fest stattfindet, richten in der Regel einen Beitrag an das Fest aus. Zusätzlich fallen weitere Kosten für die Raumbenützung und für den Arbeitsaufwand des Betriebspersonals an. Diese Kosten werden auf ca. CHF 7'000.00 geschätzt.

Antrag

Für das Bundessängerfest 2014 in Eschen sei eine einmalige Unterstützung von CHF 5'000.00 zu sprechen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Jugendschutz und Jugendpflege, Kinder	43
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Jugendamt, Jugendkommission, Jugendprogramm	430

9. Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein

7

Antragstellerin Jugendkommission

Ausgangslage

Die Offene Jugendarbeit im Fürstentum Liechtenstein wurde in den Jahren 2009 / 2010 analysiert. Die Analyse zeigt, dass wertvolle und qualitativ hochstehende Arbeit in der direkten Auseinandersetzung mit den Jugendlichen geleistet wird. Dennoch besteht in einigen Aspekten Optimierungsbedarf. Dabei stehen strukturelle und qualitative Fragen im Vordergrund. In Form eines Regierungsbeschlusses wurden der Projektgruppe folgende Fragestellungen mitgegeben:

- a) Wie kann eine einheitliche Organisation der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein aufgebaut und etabliert werden?
- b) Wie kann die Offene Jugendarbeit inhaltlicher, struktureller und personeller Hinsicht optimiert werden?
- c) Kann die Förderung der Offenen Kinderarbeit/Kinderanimation in die Offene Jugendarbeit integriert werden?
- d) Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Gemeinden und den verschiedenen handelnden Personen in der Offenen Jugendarbeit optimiert werden?
- e) Transparente Darstellung der Finanzflüsse

Die Ziele, die fachlichen Grundlagen und Schlussfolgerungen bzw. Massnahmenempfehlungen wurden unter den Blickwinkeln unterschiedlicher Bedürfnisse in Liechtenstein reflektiert.

Dabei wurden folgende Bedürfnisse berücksichtigt:

- Bedürfnisse der jungen Menschen
- Bedürfnisse der Geldgeber/-innen / politischen Entscheidungsträger/-innen
- Bedürfnisse der Jugendarbeiter/-innen
- Bedürfnisse der Arbeitgeber/-innen
- Bedürfnisse der Gemeinden
- Bedürfnisse des Landes
- Bedürfnisse von Partner/-innen / anderer Stakeholder
- Bedürfnisse der allgemeinen Öffentlichkeit

Die vorliegenden Ergebnisse des einjährigen Prozesses „Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein“ gliedern sich in vier Dimensionen und tragen somit einer ganzheitlichen, zeitgemässen Annäherung Rechnung:

- Dimension Jugendpolitik: Welche Rolle spielt die Offene Jugendarbeit in einem gesamtjugendpolitischen Kontext in Liechtenstein?
- Dimension Fachlichkeit: Wie lassen sich die fachlichen Aspekte rund um Ziele, Zielgruppen, Prinzipien, Methoden und Angebote einer hochwertigen Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein beschreiben?
- Dimension Qualität: Was bedeutet Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein und welche Grundlagen sind für Qualitätsmanagement und Qualitätsweiterentwicklung zwingend notwendig?
- Dimension Struktur: Welche strukturellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind in Hinblick auf ein zu optimierendes, landesweites Qualitätsmanagement für Liechtenstein weshalb sinnvoll?

Diese Dimensionen wirken ineinander und bedingen sich wechselseitig. Die entsprechenden Inhalte wurden für Liechtenstein in vier einzelnen Dokumenten erarbeitet und beschrieben - sowohl in Hinblick auf den Ist-Zustand wie auch den Veränderungsbedarf.

Planungsebenen der neuen landesweiten Organisationsstruktur

- Allgemeine strategische Planung und Steuerung der gesamten Organisationsstruktur
- Strategische Planung und Steuerung der Leistungspakete und Angebote
- Methode: Qualitätsdialog
- Umsetzung

Finanzierungsebenen der neuen landesweiten Organisationsstruktur

Gemeinden werden Mitglied beim Träger. Dafür leisten die Gemeinden einen pauschalisierten Strukturbeitrag pro Kalenderjahr für allgemeine Leistungen der landesweiten Organisationsstruktur. Das Land Liechtenstein (Amt für Soziale Dienste) ist Partner der neuen Struktur und leistet einen entsprechenden finanziellen Strukturbeitrag. Die Gemeinden schliessen einen Leistungsvertrag und kaufen die für sie passenden Leistungspakete ein. Die Gemeinden und das machen eine Projektvereinbarung für landesweite inhaltliche und fachlich fundierte Projekte auf Grundlage eines Konzepts nach einem festgestellten Bedarf.

Sonstige Förderquellen: Sponsoring, zusätzliche Projektgelder, EU-Mittel

Die Kosten der Geschäftsstelle inkl. Mobile Jugendarbeit, Qualitätsmanagement und Infrastruktur (Büro etc.) belaufen sich auf ca. CHF 324'000.0 / Jahr. Die Gemeinden zahlen einen Beitrag gemäss einem festgelegten Schlüssel (Anzahl Jugendliche) an die Struktur und können je nach Bedarf massgeschneiderte Lösungen für die Offenen Jugendarbeit in ihrer Gemeinde einkaufen. Für diese Pakete steht zumindest der Differenzbetrag zwischen den heutigen Ausgaben für die Offene Jugendarbeit (ohne Infrastruktur) und dem Strukturbeitrag zur Verfügung.

Zukünftige Angebotsplanung mit dem Modell „Qualitätsdialog“

Um die konkreten Inhalte der Leistungspakete, die von den einzelnen Gemeinden eingekauft werden können, zu definieren, dienen regionale bzw. kommunale Dialogprozesse. Deren Ergebnisse und Inhalte werden dann Gegenstand eines landesweiten Dialogprozesses. Die Ergebnisse des landesweiten Dialogprozesses bilden die Grundlagen für die konkreten Inhalte der Angebote vor Ort. Der Lead liegt bei der Geschäftsstelle. Sie initiiert und koordiniert den Qualitätsdialog.

Skizziert man nun ein solches Szenario zukünftiger, den Alltag der Offenen Jugendarbeit begleitenden Angebotsplanung, so lässt es sich wie folgt darstellen:

Die Gemeinden führen in einem Zeitraum X je einen kommunalen Dialog durch. Die dafür benötigten Materialien und Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls wird es auch fachliche Unterstützung geben, aber im Grunde genommen besitzt die vor Ort tätige Person der Offenen Jugendarbeit die Kompetenz und das Know-how dies zu tun.

Gegenstand des kommunalen Dialogs sind zum einen die zur Verfügung stehenden Zahlen, Daten und Fakten und zum anderen die Inhalte und Ergebnisse einer kommunalen Jugendbefragung bzw. eines Jugendbeteiligungsprozesses. Werden weitere Inhalte benötigt (z.B. Vernetzungsergebnisse oder Ähnliches), so werden diese weitestgehend systematisiert qualitativ eingebracht.

Über alle zur Verfügung stehenden Inhalte wird ein Dialoggespräch mit den vor Ort relevanten Stakeholdern geführt. Ziel ist es, Konsens darüber zu finden, was die Notwendigkeiten und idealen Angebote für den anstehenden Planungszeitraum sind. Die Inhalte des Dialogs werden gut dokumentiert und an die landesweite Struktur übermittelt.

Dort werden alle eingebrachten kommunalen/regionalen Dialogergebnisse aufbereitet, zusammengeführt und verdichtet. Die landesweite Struktur lädt die Gemeinden und weitere relevante SystempartnerInnen zu einem landesweiten Dialoggespräch ein. Bei diesem Dialoggespräch werden die landesweit verdichteten Ergebnisse präsentiert, Unterschiede und Tendenzen aufgezeigt, Notwendigkeiten abgeleitet und Vorschläge für die zukünftige Angebotsplanung definiert.

Die Ergebnisse des landesweiten Dialoggesprächs werden von der landesweiten Stelle in die bestehenden Konzepte eingearbeitet und die von den Gemeinden „eingekauften“ Leistungspakete entsprechend adaptiert. In weiterer Folge werden die vor Ort tätigen JugendarbeiterInnen auf die Neuerungen und Notwendigkeiten hin geschult. Die Detailplanung für die konkreten Angebote vor Ort kann beginnen. Die Angebotsumsetzung vor Ort wird in adaptierter Form weiter fortgesetzt.

In der Angebotsplanung und –umsetzung entstehen durch die neue Organisationsstruktur und die skizzierte Vorgehensweise Synergien, die allen Gemeinden und den jungen Menschen vor Ort zu Gute kommen. Dies geschieht durch die Bündelung von Angeboten und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen. Doppelspurigkeiten werden durch eine gezielte und nachhaltige Angebotsplanung vermieden.

Zusammenfassung

Die Jugendkommission hat folgende konkrete Bedenken, welche als Auflagen zu definieren sind.

- Die Jugendarbeiter werden übergangslos in die neue Organisation übernommen und erhalten attraktive Anstellungsbedingungen
- Die Gemeinde Eschen kann auch künftig mit den heute angestellten Jugendarbeiter für die im Qualitätsdialog festgelegten Aufgaben und Themen zusammenarbeiten
- Im Qualitätsdialog wird bestimmt, welches Angebot für unsere Gemeinde gewünscht ist. Spontane Änderungen sind kein Problem
- Die Jugendlichen und Jugendarbeiter in Eschen dürfen keine Nachteile aus der neuen Struktur spüren. Das heutige Angebot muss aufrecht erhalten bleiben
- Die Arbeit mit den Kids unter 12, sowie das Ferienprogramm für Kinder muss auf jeden Fall weitergeführt werden und kann wie bisher von den Jugendarbeitern zusammengestellt werden

Erwägungen

Mehr landesweite Angebote und mehr Qualität im Bereich der Offenen Jugendarbeit kommen allen Jugendlichen auch vor Ort zu Gute. Mehr landesweite Angebote im Bereich der Offenen Jugendarbeit bedeutet, dass die Intensität der Angebote in der Gemeinde vor Ort gegebenenfalls reduziert und zugleich die Qualität der Leistung vor Ort gesteigert werden kann.

Eine landesweite von allen Gemeinden gemeinsame Koordination und Steuerung der Angebote in Abstimmung mit dem Land bietet optimalen Nutzen für die Gemeinde und den jungen Menschen, verhindert Doppelspurigkeiten und spart schlussendlich Kosten.

Besonders innovativ und nachhaltig erfolgsversprechend ist die Methode des Qualitätsdialogs. Diese zukünftige Vorgehensweise in der Angebotsplanung gewährleistet, dass jede Gemeinde das für sie angemessene, tatsächlich Nutzen stiftende und ressourcenschonende Angebot zur Verfügung stellt.

Es wird auch in Zukunft möglich sein, die Kinderanimation einzukaufen. Die Gemeinde Eschen kann selbst bestimmen, welche Angebote sie bei der neuen Organisationsform einkaufen möchte.

Die skizzierte neue Organisationsstruktur der Offenen Jugendarbeit Liechtenstein bietet zahlreiche Vorteile und ist die Antwort auf viele Fragen und Herausforderungen für eine fachlich fundierte, qualitativ hochwertige Offene Jugendarbeit in Liechtenstein.

Die strategische Konzeption trägt den von der Projektgruppe definierten Kriterien Rechnung:

- Sie ist niederschwellig und strukturell unkompliziert angelegt.
- Sie ist transparent und leicht zugänglich.
- Sie ermöglicht klare Beteiligung und Mitsprache und ist dennoch handlungsfähig.
- Sie ist effektiv und effizient und somit Grundlage für eine ebensolche Leistung vor Ort.
- Sie garantiert ein gutes Preis-Leistungsverhältnis. Längerfristig betrachtet können Kosten in Form von Infrastruktur vor Ort reduziert werden, wenn dies von der Gemeinde gewünscht und auf Basis des jeweils aktuellen Qualitätsdialogs klar bestätigt wird.
- Synergien werden besser genutzt und die Bündelung von Angeboten wird optimiert.
- Sie unterstützt jugendpolitische Zielsetzungen in den Gemeinden und des Landes.
- Sie trägt zu einer guten Positionierung von Offener Jugendarbeit bei – national und international.
- Sie beantwortet aktuell offene Fragen.

Selbstverständlich gibt die Gemeinde auch eine gewisse Autonomie in diesem Bereich ab. Dies kann nicht wegdiskutiert werden. Auch bringt eine Reorganisation immer Unberechenbares zu Tage und die betroffenen Personen sind verunsichert. Die angedachte Professionalisierung ist aber ein logischer Schritt, wenn man die gesamte Entwicklung der Jugendarbeit in Liechtenstein verfolgt. Es ist ein weiterer Schritt, der nicht einfach aufgesetzt ist, sondern Sinn macht.

Die Gemeinde Eschen wünscht, dass die neue Organisationsstruktur möglichst schlank aufgebaut ist und unnötige Kosten vermieden werden.

Ebenfalls ist es wichtig, dass die Jugendarbeiter/innen aus Eschen und Nendeln auch zukünftig in der der Gemeinde arbeiten, wenn ein Übertritt in die neue Struktur erfolgt. Das Angebot der Kinderanimation muss ebenfalls weiter geführt werden.

Es ist sinnvoll und zielführend, wenn die Gemeinden nach dem Vorliegen der definitiven inhaltlichen Zusammenarbeitsvereinbarung nochmals zur definitiven Beschlussfassung eingeladen werden.

Ein Gemeinderat stört sich am Verhältnis zwischen den Kosten für die Jugendarbeit und den Kosten für die Vereinsbeiträge. Dort wird auch wertvolle Jugendarbeit geleistet und es wird darüber diskutiert, die Förderbeiträge für die Vereine zu kürzen.

Anträge

1. Der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes „Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein“ zu einer landesweiten Organisationsform sei zuzustimmen.
2. Die Grundlagenpapiere Dimension Jugendpolitik, Fachlichkeit, Qualität und Struktur seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. (1 x Nein VU)
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen. (1 x Nein VU)

An der Sitzung vom 22. April 2013 hat die Gestaltungs- und Planungskommission das Thema behandelt. In der Diskussion zeigte sich, dass das Thema kontrovers diskutiert wurde. Einige Kommissionsmitglieder waren der Meinung, die Dorfleuchten eher sparsam einzusetzen und nur an wirklich historisch gewachsenen Plätzen und Strassenzügen einzusetzen. Die überwiegend neuen Dorfteile sollen weiterhin mit modernen, energieeffizienten und wirtschaftlichen Leuchten ausgestattet werden. Andere Kommissionsmitglieder sprachen sich für generell technische Leuchten aus.

Für einen besseren Überblick über das gesamte Gemeindegebiet wurde ein Plan mit den jeweiligen Lampentypen sowie mit sämtlichen Angaben zum Ortsbildschutz (Objekte, Quartiere und historischen Kerne) gefordert. An der Sitzung vom 19. August 2013 wurde das Thema basierend auf diesem Plan nochmals diskutiert.

An einer weiteren Sitzung der Planungskommission vom 2. September 2013 wurde mittels Begehung der Strassen, St. Luzi-Strasse, Hinterdorf, Quellenstrasse, Fronagasse und St. Martins-Ring konnten die unterschiedlichen Strassenleuchten und Kandelaber direkt an Ort und Stelle begutachtet werden.

In der Schlussbesprechung schlägt die Kommission dem Gemeinderat einstimmig vor, zukünftig für das gesamte Gemeindegebiet von Eschen und Nendeln das Nachfolgemodell der bewährten und grösstenteils im Einsatz stehenden Minilux Leuchte, die wirtschaftliche und nachhaltige LED Mini Quadralux Leuchte oder eine vergleichbare Leuchte einzusetzen.

Für spezielle Plätze und Gebäude mit Umgebung sollen nach wie vor eigene Lampentypen, welche jeweils individuell durch den Gemeinderat bestimmt werden, eingesetzt werden.

Die verbleibenden, ineffizienten Kugellampen werden schnellstmöglich sukzessive gemäss Sanierungsplan der LKW ausgetauscht.

Fuss- und Radwegbeleuchtung

Auch das Thema Fuss- und Radwegbeleuchtung stand zur Debatte. Die Kommission könnte sich auch vorstellen, den vorgeschlagenen Strassenbeleuchtungstyp „Mini Quadralux“ mit kürzeren Kandelabern auch als Fusswegbeleuchtung einzusetzen.

Die vorgeschlagene Pollerleuchte ewo FA, welche auch als Familie in verschiedenen Höhen geliefert werden kann, wäre auch denkbar.

Ein Kostenvergleich zwischen dem genannten oder einem neuen Leuchtentyp soll erstellt werden. Beim Einsatz von Pollerleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 1m muss gegenüber einer „Mini Quadralux“ Leuchte mit einer Lichtpunkthöhe von ca. 3 – 4m, mehr als die dreifache Anzahl an Leuchtkörpern gesetzt werden. Zudem ist die vorgeschlagene, im mittleren Preissegment bewegende, Pollerleuchte ewo FA, ein Drittel teurer als die erwähnte „Mini Quadralux“ inkl. Kandelaber.

Erwägungen

Es ist wichtig, dass ein nachhaltiges Produkt gewählt wird, welches möglichst lange am Markt verfügbar ist und auch kostenmässig zu überzeugen vermag. Hier ist das Modell Mini-Quadralux am ehesten dazu geeignet.

Anträge

1. Die Strassenbeleuchtung bei Haupt und Landstrassen sowie im Wirtschaftspark und Industrie seien zukünftig mit dem Leuchtentyp Modalux auszustatten.
2. Die Strassenbeleuchtung Neben- und Quartierstassen seien zukünftig mit dem Leuchtentyp Mini Quadralux auszustatten
3. Die Weg- und Treppenbeleuchtungen seien zukünftig mit dem Leuchtentyp Mini Quadralux auszustatten.
4. Für spezielle Plätze und Gebäude mit Umgebung seien nach wie vor eigene Lampentypen, welche jeweils individuell durch den Gemeinderat bestimmt werden, einzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Strassen, Wege und Plätze, Gemeindebrunnen, Kinderspielplätze 631

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

11. Schönbühlstrasse Etappe 1: Arbeitsvergabe Ingenieurarbeiten, Bauleitung

9

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2013 das Projekt Schönbühlstrasse Etappe 1 und Hohlagass sowie den Kredit genehmigt. Am 4. Dezember 2013 wurden die Arbeitsvergaben Baumeister, Pflasterung und Belag im Gemeinderat vergeben.

Die Projektierung und Bauleitung Hohlagass wurde im Zusammenhang mit der Bongertenstrasse (Auftrag Tiefbauamt) bereits am 19. Januar 2005 durch den Gemeinderat an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner vergeben. Aufgrund mehrfach gescheiterter Bodenerwerbsverhandlungen hat sich bekanntermassen die Realisierung der Bongertenstrasse und auch der Hohlagass, mit Ausnahme der Stützmauererneuerung Hohlagass, schliesslich bis 2013 hinausgezögert. Ein Teil der Projektierungsarbeiten für die Hohlagass wurde bereits im Jahre 2005 ausgeführt. Die Werkverträge werden aufgrund aktuell kalkulierter Ingenieuraufträge angepasst.

Für die Strasse Schönbühl wurde bereits im Jahre 2005 im Auftrag des Tiefbauamtes eine Studie für den Strassenausbau erstellt.

Im Zusammenhang mit der Planung Bongertenstrasse und dem Hochbauprojekt Kindergarten Schönbühl und den dazu anstehenden Fragen mussten diverse Planungsarbeiten vorgängig getätigt werden. Auch in Verbindung mit dem Neubau Kindergarten Schönbühl musste vorgängig eine Kanalisationsleitung aus dem Umlegungsgebiet Bölsfeld durch das Kindergartenareal mit der Kanalisation in der Schönbühlstrasse geplant und gebaut werden. Aufgrund des Projektfortschrittes respektive der bereits erbrachten Leistungen wurde die Planung und Erarbeitung der Baumeister Ausschreibungen im Direktverfahren an das planende Ingenieurbüro Sprenger & Steiner vergeben.

Basierend auf dieser Ausgangslage wurde lediglich die fehlende Ausschreibung Bauleitung Schönbühlstrasse gemäss dem öffentlichen Auftragswesen im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibungen der Ingenieurarbeiten, Bauleitung Schönbühlstrasse Etappe 1 erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im Verhandlungsverfahren. Die zwischenzeitlich eingegangenen Offerten liegen kontrolliert vor.

Ingenieurarbeiten, Bauleitung

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Eschen mit dem Offertpreis von CHF 80'375.75 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Antrag

Die Ingenieurarbeiten und Bauleitung „Schönbühlstrasse Etappe 1“ seien an das wirtschaftlich günstigste Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Eschen, zum Offertpreis von CHF 80'375.75 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget 94

Finanzplanung 943

12. Finanzplan 2014 – 2017

10

Antragsteller Finanzkommission
Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Bericht

Der letzte rollende Finanzplan bis zum Jahre 2015 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16. Januar 2013 beschlossen. In der vorliegenden Fassung wurde der Voranschlag 2013 eingearbeitet und Veränderungen der Laufenden sowie der Investitionsrechnung und der Kapitalflussrechnung in die Planjahre bis 2017 aufgenommen. Zudem wurde der Finanzplan mit weiteren Kennzahlen ergänzt.

Die angewendeten Parameter und Planungsgrundlagen basieren auf Konjunkturprognosen, Analysen der Vorjahre, absehbare Entwicklungen und Einschätzungen, Empfehlungen der Finanzkommission, Arbeitspapiere des Gemeinderates (Workshops) und auf weiteren Beschlüssen des Gemeinderates.

Besonderes Augenmerk wird der Investitionsrechnung gewidmet, welche, wie es in der Natur der Sache ist, finanziell die grössten Summen beansprucht. Bei der zeitlichen Einordnung, sowie in der finanziellen Ausgestaltung der Projekte kann es zu Änderungen kommen. Der Gemeinderat soll deshalb jederzeit die Möglichkeit des Agierens haben, um den neuen Gegebenheiten, die sich aus welchen Gründen auch immer ergeben, Rechnung tragen zu können.

Rechtliches

Art. 95 des Gemeindegesetzes besagt:
Finanzplan

¹⁾ Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

²⁾ In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Gemeinderat den Finanzplan für Behörden und Verwaltung verbindlich erklären kann.

Vorstellung Finanzplan 2014 bis 2017

Der Finanzplan zeigt die Entwicklungen auf, welche ohne weitere Gegensteuerung anstehen werden. Erst durch das Erkennen der Entwicklungstendenz kann entsprechend reagiert werden. Sei es beispielsweise durch die Erschliessung von neuen Ertragsquellen, den Abbau von Leistungsverpflichtungen oder durch Einschränkungen im Investitionsprogramm. Der rollende Finanzplan ist somit ein wichtiges Führungsinstrument und dient durch die frühzeitige Erfassung der finanziellen Entwicklung des Gemeindehaushaltes auch der Sicherung der Liquidität.

Analysen der Laufenden Rechnung

Generell ist ersichtlich, dass sich der Deckungsüberschuss in den letzten Jahren negativ entwickelt hat, was aufgrund der Kürzungen des Finanzausgleichs nicht verwunderlich ist. Die Finanzplanung sieht vor, dass trotz steigender Personalkosten (Prämisse: + 0.75 % / Jahr) und steigender Beiträge gegenüber Land und gemischtwirtschaftlichen Betrieben, der Deckungsüberschuss ab 2015 wieder ansteigt. Hierbei wirken sich die tieferen Überbrückungsrenten sowie die steigenden Einnahmen positiv auf den Deckungsüberschuss aus. Der Deckungsüberschuss wird jedoch in der Zukunft deutlich unter dem Niveau des Jahres 2011 liegen (vor Kürzung des Finanzausgleichs).

Laufende Rechnung von 2011 bis 2017 in CHF Tausend

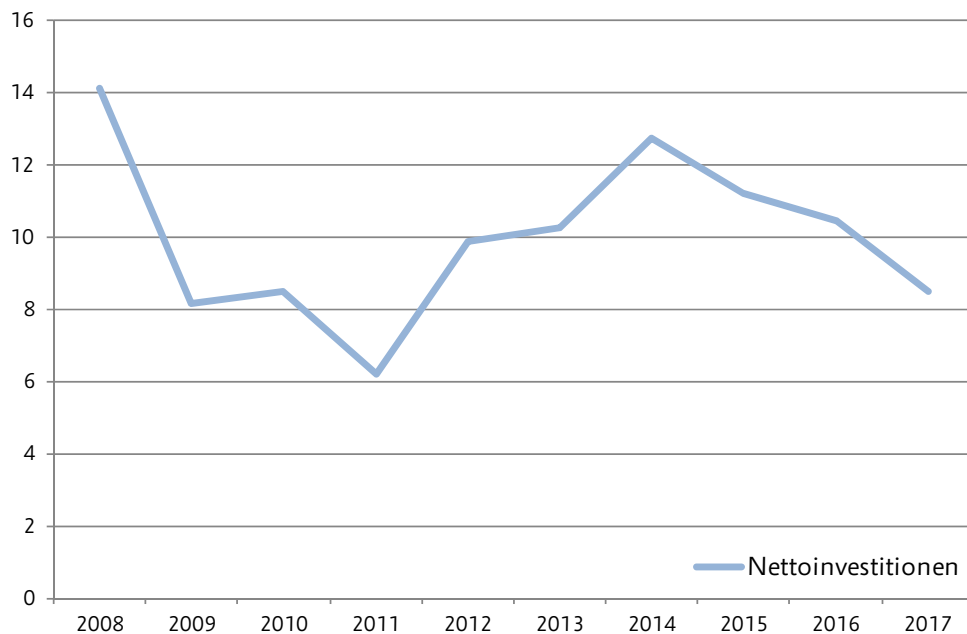
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ertrag	29'985	27'706	26'671	25'491	25'667	26'023	26'223
Aufwand	17'764	19'471	18'163	17'551	17'474	17'570	17'655
Deckungsüberschuss	12'221	8'235	8'508	7'940	8'193	8'453	8'568
Überschuss in % des Ertrages	40.76	29.72	31.90	31.15	31.92	32.48	32.67

Der Finanzplan zeigt auf, dass die laufenden Aufwendungen bis zum Jahr 2017 leicht ansteigen werden. Hauptgrund hierfür ist die Erhöhung der Beiträge an Ergänzungsleistungen und wirtschaftlichen Hilfe, welche in den Jahren 2015 bis 2017 voraussichtlich um CHF 0.18 Mio. ansteigen werden. Die prognostizierte Gehaltsentwicklung (+ 0.75 % / Jahr) wirkt sich ebenfalls negativ auf die laufende Rechnung aus. Zu einer Kostenreduktion hingegen führen der prognostizierte Rückgang der Überbrückungsrenten sowie die Kostenreduktion aufgrund erhöhter Kostensensibilisierung der Verwaltung, der Finanzkommission und des Gemeinderats.

Ertragsseitig zeigt sich, dass in den Bereichen Vermögenserträgen und übrige Beiträge nicht von wesentlichen Veränderungen ausgegangen wird. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich werden nach erfolgter Kürzung des Finanzausgleichs im 2014 leicht ansteigen. Gründe hierfür sind einerseits die prognostizierte Erhöhung der Einwohnerzahl sowie eine erwartete Erholung im Bereich der Steuern.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung basiert auf den Projekten welche der Gemeinderat in den Workshops im Mai 2011 besprochen hat sowie auf der langfristigen Planung der Bauverwaltung und den dauernden Investitionskosten (inkl. Beiträge LAK, WLU, etc.). Eine zeitliche Einschätzung bezogen auf die einzelnen Projekte wurde nach Rücksprache mit der Bauverwaltung vorgenommen. Es ist jedoch festzuhalten, dass durch den Finanzplan weder Zeitpunkt noch der Kostenumfang der einzelnen Projekte verbindlich festgelegt werden. Es geht vielmehr darum aufzuzeigen, ob die investiven Summen ohne Aufnahme von Fremdmitteln investiert werden können und wie sich die Liquiditätslage entwickeln würde.



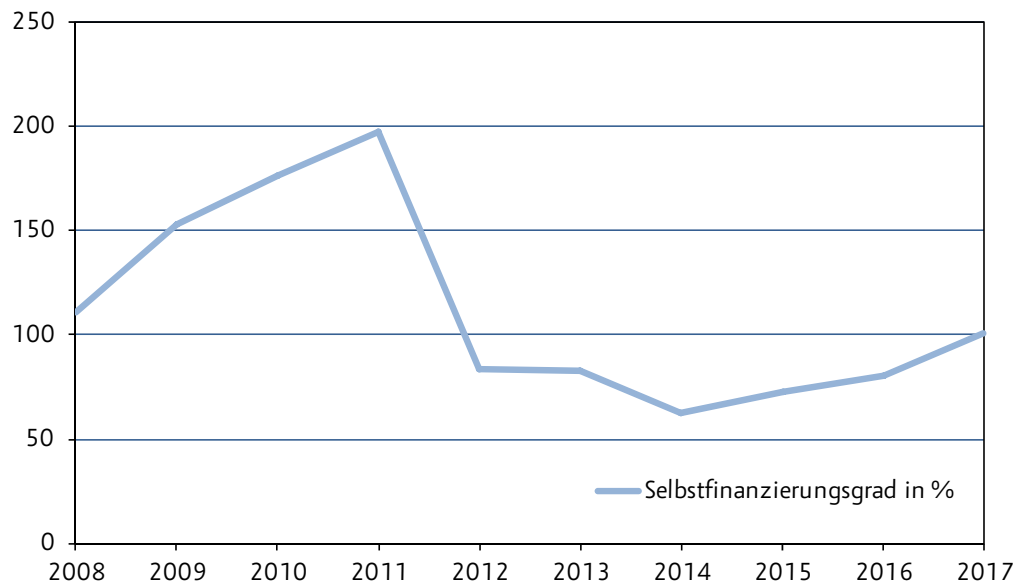
Entwicklung Nettoinvestitionen in CHF Millionen

Investitionsrechnung von 2009 bis 2017 in CHF Tausend

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Investitionen	9'296	11'283	6'883	10'218	10'597	13'151	11'580	10'500	8'520
Subventionen, Beiträge	1'147	2'800	692	364	342	396	370	40	40
Nettoinvestitionen	8'149	8'483	6'191	9'854	10'255	12'755	11'210	10'460	8'480

Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad

Die grafische Darstellung veranschaulicht eine weitere wichtige Kennzahl der Gemeinderechnung. Der Direkt-finanzierungsgrad liegt im Prognosezeitraum zwischen 62 % und 101 %. Ein länger anhaltender Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Verschuldung. Liegt dieser Wert zwischen 70 % und 100 % gilt er als volkswirtschaftlich vertretbar. Mit einem Finanzierungsgrad von über 100 %, welcher mindestens mittelfristig anzustreben ist, können Schulden abgebaut oder die Finanzreserven erhöht werden.



Flüssige Mittel / Kurzfristige Forderungen

Der Stand der Flüssigen Mittel belief sich per 31. Dezember 2012 auf CHF 45.93 Mio. Per Ende 2017 ist ein Stand von CHF 28.72 Mio. prognostiziert (exklusiv Guthaben Landeskasse). Der prognostizierte Liquiditätsabfluss bis 2017 kann verkraftet werden. Aufgrund der vorgesehenen Investitionen nach dem Jahr 2017, ist bis 2020 von weiteren Liquiditätsabflüssen auszugehen. Längerfristige Geldabflüsse sollten vermieden werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Personalvorsorgekapital in den flüssigen Mitteln enthalten ist. Sollte sich die Gemeinde dazu entschliessen keine eigene Personalfürsorgestiftung mehr zu führen, müsste die Darlehensschuld innerhalb kurzer Frist beglichen werden. Dieser Geldabfluss ist in der langfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Eine wesentliche Veränderung der Forderungen (Umlagen- und Steuerkontokorrent) in der Periode von 2013 bis 2017 ist nicht anzunehmen, da diese von Jahr zu Jahr keiner grossen Veränderung unterliegen.

Flüssige Mittel von 2010 bis 2017 in CHF Tausend

	Rechnung			Budget	Planjahre			
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundlage: geprüfte Rechnung 2012								
Flüssige Mittel von 2010 bis 2017 in CHF Tausend								
Flüssige Mittel (o. PK)	23'423	28'729	35'567	38'217	29'699	22'384	19'367	17'359
Flüssige Mittel PK	7'063	6'719	7'368	7'719	7'630	8'420	9'320	10'310
Landeskasse	6'387	5'580	5'634	1'790	1'800	1'800	1'800	1'800
Total flüssige Mittel per 1. 1.	36'873	41'028	48'569	47'726	39'129	32'604	30'487	29'469
+ Zugang:								
Steuern/Finanzausgleich	24'945	24'968	23'589	23'654	22'025	22'137	22'369	22'554
Kapitaldienst	662	603	598	610	587	572	572	587
Vermögenserträge/Entgelte	3'625	3'277	3'519	2'407	2'879	2'958	3'082	3'082
Grundstücksverkäufe	3'720	1'137	0	0	0	0	0	0
./. Abgang:								
Laufende Rechnung	17'620	17'401	19'099	17'744	17'272	17'166	17'231	17'282
Kapitaldienst	353	363	372	419	279	308	339	373
Nettoinvestitionen	8'483	6'191	9'854	10'255	12'755	11'210	10'460	8'480
Vorsorglicher Bodenerwerb	0	0	0	6'920	0	0	0	0
Zwischentotal	43'369	47'058	46'950	39'059	34'314	29'587	28'480	29'557
Veränderungen Forderungen / Verbindlichkeiten	-2'341	1'511	776	70	-1'710	900	989	960
Flüssige Mittel per 31. 12.	41'028	48'569	47'726	39'129	32'604	30'487	29'469	30'517

Entwicklung Reservekapital

Liquidität von 2010 bis 2017 in CHF Tausend

	Rechnung			Budget	Planjahre			
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Flüssige Mittel (o. PK)	28'729	35'567	38'217	29'699	22'384	19'367	17'359	17'447
Flüssige Mittel von PK	6'719	7'368	7'719	7'630	8'420	9'320	10'310	11'270
Zwischentotal I	35'448	42'935	45'936	37'329	30'804	28'687	27'669	28'717
Guthaben Landeskasse	5'580	5'634	1'790	1'800	1'800	1'800	1'800	1'800
Zwischentotal II	41'028	48'569	47'726	39'129	32'604	30'487	29'469	30'517
Sonstiges UV	3'611	3'316	3'748	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
Kurzfrist. Verbindlichkeiten	3'246	4'067	6'493	6'500	4'000	4'000	4'000	4'000
LIQUIDITÄT I	41'393	47'818	44'981	36'129	32'104	29'987	28'969	30'017
Langfrist. Verbindlichkeiten	7'019	7'368	7'719	7'630	8'420	9'320	10'310	11'270
Reservekapital (o. vors. Bodenerwerb)	34'374	40'450	37'262	28'499	23'684	20'667	18'659	18'747

Das Reservekapital liegt somit weiterhin bei über CHF 18 Mio. Über den Planungshorizont von 2017 hinaus, wird der Beibehalt des Reservekapitals von über CHF 18 Mio., bei den vorgesehenen Investitionen, ohne Bodenverkäufe oder weitere Massnahmen zur Ertragsverbesserung, kaum möglich sein.

Schlussfolgerungen

Die Analyse der Laufenden Rechnung der früheren Jahre hat ergeben, dass sich die laufenden Aufwendungen kontinuierlich erhöht haben. Der Finanzplan zeigt eine Stagnation der laufenden Kosten, welche jedoch die verantwortlichen Personen / Gremien auch in Zukunft fordern werden. Dies insbesondere, da die Beiträge an das Land weiterhin ansteigen werden. Auf der anderen Seite stehen die Erträge, welche sich aufgrund der Kürzung des Finanzausgleichs ab 2014 nochmals deutlich reduzieren. Die weitere Entwicklung der Einnahmeseite hängt auch in Zukunft stark von der Entwicklung des Finanzausgleichs ab. Sollte dieser entgegen der Erwartungen nochmals gekürzt werden, sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, wovon insbesondere die Investitionsrechnung betroffen sein würde.

Die Investitionsrechnung sieht für die Jahre ab 2014 bis 2017 Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 42.91 Mio. oder durchschnittlich CHF 10.73 Mio. / Jahr vor. Im Rahmen des Gesetzesauftrages, wonach der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen ist, sind die zu realisierenden Investitionsprojekte auch nach der Abgabe des Finanzplans laufend auf ihre Dringlichkeit / Projekthöhe zu prüfen. Dies insbesondere da die Zahlengenauigkeit nachlässt, je weiter ein Projekt in der Ferne liegt. Schliesslich gibt die derzeitig ausgezeichnete finanzielle Situation der Gemeinde Eschen die Möglichkeit, mit Blick auf die kommenden Jahre zu agieren und nicht zu reagieren.

Nach wie vor sind Bemühungen anzustellen, um die Steuereinnahmen aus Ertragssteuern in der sich stets wandelnden Wirtschaftslage zu sichern. Ein besonderes Augenmerk ist weiterhin der Gestaltung des Finanzausgleichs des Staates zu schenken, welcher im Rechnungsjahr 2012 50.7 % der Gesamteinnahmen ausmachte. Nach 2012 erfolgt bereits im 2014 die nächste Kürzung des Finanzausgleichs. Die weitere Entwicklung der Gemeindefinanzen ist auch in Zukunft stark vom Gelingen der Sanierung des Staatshaushalts abhängig.

Der Finanzplan zeigt, dass die Bemühungen um Kostenreduktion der laufenden Aufwendungen weiter zu verfolgen sind. Dadurch kann der Cashflow auf ein höheres Niveau angehoben werden (oder einer allfälligen Kürzung des Finanzausgleichs entgegengewirkt werden). Langfristig sollte ein genügend hoher Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden können, um die Investitionen zu decken und dadurch eine ausgeglichene Gesamtrechnung zu präsentieren. Gemeinderat und Verwaltung sind gemeinsam gefordert, in den kommenden Jahren weitere Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um den Gemeindehaushalt zu entlasten. Denn wie im vergangenen Jahr erwähnt und allseits bekannt, ist es einfacher Reserven ab- als aufzubauen.

Erwägungen

Wichtig ist, dass der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2017 wieder verbindlich auf über 100% steigt. Dazu braucht es weitere Anstrengungen in der laufenden Rechnung und ggf. durch die Steuerung von Investitionen. Es braucht auch in Zukunft ein wachsames Auge in den Bereichen der Budgetierung und Jahresrechnung.

Antrag

Der rollende Finanzplan bis zum Jahre 2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.